

Hinweis: Dieses Muster kann angesichts der Vielzahl unterschiedlicher unternehmensspezifischer Umstände nur eine erste unverbindliche Grundorientierung ohne Anspruch auf Vollständigkeit und durchgängige Rechtssicherheit bieten. Ob und welche konkreten Regelungen tatsächlich erforderlich sind, kann nur mit einem fachkundigen juristischen Berater (z.B. einer Rechtsanwaltskanzlei) geklärt werden.

Nachtrag zum Arbeitsvertrag vom _____ zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV)

Zwischen der _____ (Name der Gesellschaft)
(im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt)

und Ihnen, _____, geb. am _____,

Anschrift:

wird folgender Nachtrag zum Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Ziel der betrieblichen Krankenversicherung

Gesundheitsvorsorge ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit.

Ziel der betrieblichen Krankenversicherung ist es, Ihnen eine hochwertige Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Die betriebliche Krankenversicherung besteht zwischen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG (im Folgenden APKV) als Versicherer und dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer. Sie sind versicherte Person.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Ihr Arbeitsverhältnis zum Aufnahmestichtag [seit mindestens ____ Monaten] besteht.

Stichtag für die Erstaufnahme in die betriebliche Krankenversicherung ist der 01.____. eines Jahres, an dem die genannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens der 01.____._____.

Sie werden vom Arbeitgeber umgehend der APKV gemeldet und nach Eingang der Meldung bei der APKV sofort aufgenommen [die Regelung gilt nur, soweit keine anderweitige Regelung im Gruppenvertrag getroffen wurde].

[Regelung zu Voraussetzungen und Folgen eines Widerspruchs und Austritts: Im Falle der nicht rein arbeitgeberfinanzierten bKV ist eine solche Regelung zwingend, im Falle der rein arbeitgeberfinanzierten bKV aus rechtlichen Gründen empfehlenswert. Bzgl. Details der Regelung wenden Sie sich bitte an einen geeigneten juristischen Berater bzw. Rechtsanwalt.]

3. Versicherungsleistungen

Die betriebliche Krankenversicherung umfasst die folgenden Leistungen:

[Leistungen gem. Gruppenversicherungsvertrag einfügen]

Die einschlägigen Tarifbestimmungen sind als **Anlage 1** beigefügt.

Maßgebend für den Umfang und die Dauer der Absicherung ist der zwischen dem Arbeitgeber und der APKV abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, dessen Regelungen Inhalt dieses Nachtrags zum Arbeitsvertrag werden (**Anlage 2**).

Als Nachweis über die Aufnahme als versicherte Person im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages, erhalten Sie entsprechende Bescheinigungen, die die wesentlichen Bedingungen und Leistungen der Versicherung enthalten, sowie Informationen zum Versicherungsumfang und zum Leistungsantrag.

4. Beitragszahlung durch den Arbeitgeber

Für die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses werden die Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung vom *Arbeitgeber* gezahlt.

[Für den Fall, dass die Beitragszahlung nicht steuer- und sozialversicherungsfrei möglich ist, ist eine der vier folgenden Varianten zu wählen:

Variante 1: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden vom *Arbeitgeber* übernommen.

Variante 2: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern trägt der *Arbeitgeber*.

Variante 3: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern und anteiligen Sozialversicherungsbeiträge trägt der Mitarbeiter selbst.

Variante 4: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern trägt der *Arbeitgeber*, die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter selbst.]

[Diese Beiträge werden vom *Arbeitgeber* auch gezahlt, wenn und solange das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. Elternzeit). Der Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeiten erhalten.]

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Beitragszahlung durch den *Arbeitgeber*.

Die Beitragszahlung erfolgt nur solange, wie der zugrundeliegende Gruppenversicherungsvertrag wirksam ist. Unabhängig vom Bestand des Gruppenversicherungsvertrages kann die Zusage vom *Arbeitgeber* jederzeit nach billigem Ermessen für alle Mitarbeiter oder einzelnen Personengruppen schriftlich widerrufen werden.

Der Arbeitgeber behält sich vor, die Beitragszahlung bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe für die Zukunft zu widerrufen. Wirtschaftliche Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich _(Insolvenz)_____.

[Die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrags und der Widerruf müssen miteinander einhergehen. Nach der Rechtsprechung des BAG ist ein Widerruf grundsätzlich zumutbar, wenn er nicht grundlos erfolgt. Der Grund für einen Widerruf muss sich aus der Regelung

selbst ergeben. Dabei genügt der pauschale Verweis auf wirtschaftliche Gründe nicht mehr. Diese müssen vielmehr konkret benannt werden, z.B. Rückgang der Umsatzentwicklung um x %, Gewinnrückgang in Höhe von x %, Verfehlung eines bestimmten Geschäftsziels. Die wirtschaftlichen Gründe sind von jedem Arbeitgeber selbst zu bestimmen. Die genannten Beispiele dienen nur der Orientierung. Eine rechtssichere Formulierung kann nur mit Hilfe eines Rechtsberaters für jeden Arbeitgeber selbst erfolgen.]

5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt aus folgenden Gründen:

- Mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags durch den *Arbeitgeber* oder die APKV.
- Wenn der Mitarbeiter aus dem versicherbaren Personenkreis gemäß Gruppenvertrag ausscheidet.
- Wenn der Mitarbeiter die tarifliche Altershöchstgrenze erreicht.
- Wenn der Mitarbeiter eine Altersrente bezieht.

Der Zeitpunkt wird dem Mitarbeiter von der APKV in der übersandten Abmeldebestätigung genannt. Der Mitarbeiter kann ausschließlich in diesen Fällen die Versicherung mit eigenen Beiträgen anschließend gemäß den Bedingungen des Einzelversicherungstarifs fortsetzen.

6. Obliegenheiten zu Tarif „bKV Krankentagegeld“

Der Tarif „bKV Krankentagegeld“ ist lediglich zum Aufstocken des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. eines privat abgesicherten Krankentagegeldes in adäquater Höhe konzipiert. Daher sind Sie verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie nicht über eine solche Grundabsicherung verfügen, oder diese später wegfällt.

7. Datenschutz

Datenschutz im Verhältnis *Arbeitgeber* und APKV

Die zu versichernden Mitarbeiter werden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses der APKV gemeldet. Die Datenübermittlung an die APKV dient der Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Krankenversicherung, soweit diese hierfür erforderlich ist.

Dabei werden folgende Daten übermittelt:

- Personalnummer
- Name
- Vorname
- Titel

- Zusatzwörter (von, zu, etc.)
- Geburtsdatum
- Anrede / Geschlecht
- Straße und Hausnummer
- Land
- Postleitzahl und Wohnort
- Berufsstatus (angestellt oder selbstständig)
- Art der Krankenversicherung (gesetzlich, freiwillig gesetzlich oder privat)

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Mitarbeiterbestands wie Ab- und Zugänge teilt der *Arbeitgeber* der APKV unverzüglich mit.

Die APKV liefert dem *Arbeitgeber* zu Beginn des Versicherungsverhältnisses und nach jeder erfolgten Neumitteilung jeweils einmal im Kalendermonat eine Beitragsliste, aus der die Änderungen bei den versicherten Mitarbeitern ersichtlich sind.

Datenschutz im Verhältnis Arbeitgeber und Mitarbeiter

Der Mitarbeiter wird über seine Versicherung in der betrieblichen Krankenversicherung und über die an die APKV zu übermittelnden personenbezogenen Daten informiert [Bzgl. Details der Regelung wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.]

Datenschutz im Verhältnis Mitarbeiter und APKV

Der Mitarbeiter wird mit Übersendung der Versicherungsbestätigung über die einschlägigen Datenschutzregelungen im Rahmen seines Versicherungsverhältnisses informiert.

8. Rechtliche und steuerliche Vorschriften

Dieser Nachtrag zum Arbeitsvertrag sowie die Tarifbestimmungen und der Gruppenversicherungsvertrag berücksichtigen die derzeit gültigen einschlägigen rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Änderungen dieser Vorschriften begründen keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich möglicher Nachteile.

Bei einer Änderung der steuerrechtlichen Bewertung der Beitragszahlung zur betrieblichen Krankenversicherung gem. Ziff. 4 dieser Zusage, ist diese unverzüglich an die geänderten Bedingungen anzupassen.

Soweit durch Beitragsanpassungen der Allianz Private Krankenversicherung (APKV) die jeweils gültige monatliche Steuer- und Sozialversicherungsfreigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG (Stand 01/2025: 50,- €) überschritten wird, ist der Arbeitgeber berechtigt, die bKV-Leistungen gem. Ziff. 3 anpassen zu lassen, bis die Freigrenze nicht mehr durch den bKV-Beitrag überschritten wird.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Anlagen:

Anlage 1: Tarifbestimmungen

Anlage 2: Gruppenversicherungsvertrag